



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



II. Band

Ausgegeben am 15. Februar 1972

Nr. 1/1972

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 23. September 1965 über die Diakonie in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 2. Februar 1972.

Kirchengesetz über die Bestätigung einer neuen Fassung der Satzung des Diakonischen Werkes vom 2. Februar 1972.

Satzung des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

III. Bekanntmachungen

IV. Kirchliche Organe

Synode
Ausschuß für Fragen der Nordelbischen Kirche (Nordelbienausschuß)
Propsteistrukturausschuß
Vertretung der Pfarrerschaft
Kirchenvorstände
Beirat für den kirchlichen Dienst an den Seeleuten
4. Generalsynode der VELKD

V. Personalnachrichten

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes vom 23. September 1965 über die Diakonie in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Vom 2. Februar 1972

Kirchenleitung und Synode haben auf Grund von Artikel 68 und 94 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Diakonie in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 23. September 1965 (KABl. S. 161) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

(1) Für den Bereich einer Kirchengemeinde, die Mitglied des Diakonischen Werkes ist, beruft der Kirchenvorstand für die Dauer seiner Amtszeit einen Ausschuß für die diakonische Arbeit. In ihm sollen haupt- und nebenamtliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiter der Diakonie in der Gemeinde vertreten sein.

(2) Der Diakonierausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten die Kirchengemeinde in der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

(1) In die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes werden von der Kirchenleitung entsandt:

- a) der Bischof
- b) ein weiteres Mitglied der Kirchenleitung.

(2) In den Vorstand des Diakonischen Werkes wird von der Kirchenleitung ein Mitglied entsandt. Der leitende Verwaltungsbeamte der Kirchenkanzlei ist, falls er dem Vorstand nicht angehört, berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

3. In § 4 Absatz 1 ist das Wort „Hauptausschuß“ zu streichen und durch das Wort „Vorstand“ zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
gez. H. Meyer
Bischof

Der Präses der Synode
gez. Dr. Carus

Das vorstehende, von der Synode am 26. Januar 1972 und von der Kirchenleitung am 2. Februar 1972 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 15. Februar 1972

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Kirchengesetz

über die Bestätigung einer neuen Fassung der Satzung des Diakonischen Werkes

Vom 2. Februar 1972

Kirchenleitung und Synode haben auf Grund von Artikel 68 und 94 der Kirchenverfassung gemäß § 5 des Kirchengesetzes vom 23. September 1965 (KABl. S. 161) als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Satzung des Diakonischen Werkes „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck e. V.“ wird in der Neufassung, in der sie von der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) des Diakonischen Werkes am 25. November 1971 angenommen worden ist, bestätigt.

(2) Die Satzung ist zusammen mit diesem Gesetz und dem Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 23. September 1965 über die Diakonie in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 2. Februar 1972 im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 1972 in Kraft. Das Kirchengesetz über die Bestätigung der Satzung des Diakonischen Werkes vom 23. September 1965 — KABL. S. 162 — tritt mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
gez. H. Meyer
Bischof

Der Präses der Synode
gez. Dr. Carus

Das vorstehende, von der Synode am 26. Januar 1972 und von der Kirchenleitung am 2. Februar 1971 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 15. Februar 1972

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Satzung*

des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

§ 1

Name, Sitz

1. Das Diakonische Werk ist ein freies Werk innerhalb der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck. Seine Zuordnung zur Landeskirche wird in dieser Satzung geregelt.

2. Das Diakonische Werk trägt den Namen „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck“. Es hat die Rechtsform des Vereins.

3. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Das Diakonische Werk soll zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Christi aufrufen und den Kirchengemeinden, Anstalten und Einrichtungen bei der Gestaltung dieses Dienstes helfen.

2. Als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege — als solcher dem Diakonischen Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ angeschlossen — arbeitet das Diakonische Werk mit den Organen der staatlichen und kommunalen Fürsorge sowie der Freien Wohlfahrtspflege zusammen und vertritt diesen gegenüber und in der Öffentlichkeit die diakonisch-missionarische Arbeit im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

3. Die Stellungnahme zu Grundsatzfragen, die Übernahme neuer Aufgabengebiete und Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich sind mit der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck abzustimmen.

4. Das Diakonische Werk betreibt Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe und unterstützt und fördert seine Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere

in der Diakonie der Gemeinde,
in der Pflege und Fürsorge für Kinder und Jugendliche,
für Kranke, Gebrechliche und Alte,
für Gefährdete und Heimatlose,
auf allen Gebieten der Jugend- und Sozialhilfe,
in der Ausbildung und Zurüstung der Mitarbeiter,
in der diakonisch-missionarischen Öffentlichkeitsarbeit sowie in der Ökumenischen Diakonie.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und als Körperschaft im Sinne des § 11, Absatz 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.

2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Keine Person darf für Verwaltungsaufgaben unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten oder auf sonstige Weise begünstigt werden.

*) Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 4

1. Mitglieder sind
 - a) Kirchengemeinden
 - b) andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Anstalten, Einrichtungen und Werke
 - c) Einzelpersonen, die der Evang.-luth. Kirche in Lübeck, einer anderen evangelischen Kirche oder Freikirche angehören.

2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft nach Absatz 1 Buchstabe b) ist, daß sich die Mitglieder der Erfüllung des Diakonischen Auftrages der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck, einer anderen evangelischen Kirche oder Freikirche verbunden wissen und daß sie die Bedingungen für die Anerkennung als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes erfüllen.

3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Im Falle der Ablehnung ist die Anrufung der Hauptversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.

4. Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b) sind berechtigt, sich als Einrichtungen des Diakonischen Werkes zu bezeichnen und das Zeichen der Inneren Mission zu führen.

5. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand und bei Widerspruch des ausgeschlossenen Mitgliedes die Hauptversammlung.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben sich an der Durchführung der von dem Vorstand beschlossenen öffentlichen Sammlungen zu beteiligen.

2. Das Diakonische Werk erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge nach einer von der Hauptversammlung festzulegenden Beitragsordnung.

§ 6

Organe

Organe des Diakonischen Werkes sind:

1. Die Hauptversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Diakonischen Werkes.

2. Zur Hauptversammlung gehören neben den Einzelmitgliedern je ein Vertreter der in § 4 Absatz 1, Buchstabe a und b genannten Mitglieder.

3. Zur Hauptversammlung gehören ferner der Bischof der Evang.-luth. Kirche in Lübeck sowie ein weiteres Mitglied der Kirchenleitung.

4. Jedes Mitglied der Hauptversammlung hat eine Stimme. Das Stimmrecht der Mitglieder nach § 4 Absatz 1, Buchstabe a und b, kann durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden. Jeder Bevollmächtigte kann nur ein Mitglied der Hauptversammlung vertreten.

§ 8

Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes,
2. die Wahlen von Mitgliedern des Vorstandes,
3. den Austausch von Erfahrungen auf allen Gebieten der diakonisch-missionarischen Arbeit,
4. die Beratung und Beschlußfassung über Grundsatzfragen der Arbeit des Diakonischen Werkes,
5. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Diakonischen Werkes,
6. die Beschlußfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes,
7. die Genehmigung der Jahresrechnung des Diakonischen Werkes sowie Beschlußfassung über Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
8. die Bestellung von Rechnungsprüfern,
9. die Beschlußfassung über die Beitragsordnung.

§ 9

Tagungen der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn mindestens 15 Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen. In diesem Fall muß die Tagung innerhalb von zwei Monaten stattfinden.

2. Die Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet.

3. Jede ordnungsmäßig berufene Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist jedoch die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder notwendig.

4. Ist eine Hauptversammlung nach Absatz 3 nicht beschlußfähig, so ist die nächste innerhalb von 4 Wochen mit derselben Tagesordnung einberufene Tagung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Diakonischen Werkes bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- a) 4 von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder,
- b) 1 von der Kirchenleitung entsandtes Mitglied,
- c) der geschäftsführende Pastor,
- d) bis zu 2 weitere Mitglieder, die vom Vorstand berufen werden.

2. Der leitende Verwaltungsbeamte der Kirchenkanzlei kann, wenn er dem Vorstand nicht angehört, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von dem Vorstand aus seiner Mitte gewählt; sie bedürfen der Bestätigung der Kirchenleitung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck. Der geschäftsführende Pastor kann nicht zum Vorsitzenden gewählt werden.

4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 6 Jahre. Die gewählten und berufenen Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist eine Ersatzwahl bzw. Ersatzberufung für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

6. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der geschäftsführende Pastor. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

7. Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 10 Tagen. Der Vorsitzende hat den Vorstand binnen 3 Wochen einzuberufen, wenn drei Mitglieder oder der geschäftsführende Pastor dies beantragen.

8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand sorgt dafür, daß die Arbeit des Diakonischen Werkes nach den Beschlüssen und Richtlinien der Hauptversammlung durchgeführt wird.

2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Die Entscheidung über alle Fragen, die nicht satzungsgemäß der Hauptversammlung vorbehalten sind,
- b) Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter für die eigenen Einrichtungen sowie der Erlaß von Dienstanweisungen,
- c) Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsstelle auf Vorschlag des geschäftsführenden Pastors,
- d) Vorbereitung des Wirtschaftsplanes und Erstellung der Jahresrechnung des Diakonischen Werkes,

e) Feststellung der Wirtschaftspläne und Entlastung der Jahresrechnungen der Einrichtungen des Diakonischen Werkes,

f) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,

g) Mitwirkung bei der Berufung des geschäftsführenden Pastors des Diakonischen Werkes,

h) Erlaß von Richtlinien für die Geschäfts- und Kassenführung der eigenen Einrichtungen,

i) Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete.

3. Für Ankauf, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie für die Aufnahme von Krediten, die über den Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsführung hinausgehen, ist die Zustimmung der Kirchenleitung erforderlich.

§ 12

Geschäftsführender Pastor

1. Der geschäftsführende Pastor wird von der Kirchenleitung in Fühlungnahme mit dem Vorstand in die Rechtsstellung eines landeskirchlichen Pastors hauptamtlich berufen. Er führt den Titel Direktor.

2. Er ist für die ordnungsmäßige Geschäftsführung innerhalb des Diakonischen Werkes und der eigenen Einrichtungen verantwortlich. Er hat Weisungsbefugnis über die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der innerhalb des Diakonischen Werkes bestehenden eigenen Einrichtungen.

3. Er hat im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Vollmachten die Vertretung des Diakonischen Werkes in allen Angelegenheiten, insbesondere in dem Diakonischen Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland“, der nordelbischen Diakonie sowie gegenüber den staatlichen und kommunalen Stellen und der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände.

§ 13

Geschäftsstelle

1. Zur Durchführung seiner Arbeit bedient sich das Diakonische Werk einer Geschäftsstelle.

2. Die Geschäftsstelle wird von dem geschäftsführenden Pastor geleitet.

3. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden nach Maßgabe des landeskirchlichen Stellenplanes auf Vorschlag des Vorstandes von der Kirchenleitung berufen und entlassen.

4. Bei Urkunden führt die Geschäftsstelle ein vom Vorstand genehmigtes Dienstsiegel.

5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Niederschriften

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften aufzunehmen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Pastor des Diakonischen Werkes und dem Protokollführer zu unterschreiben. Sie sind bei der Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 15

Finanzierung der Arbeit des Diakonischen Werkes

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Diakonischen Werkes nötigen Mittel sind durch Zuschüsse der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck, Beiträge der Mitglieder, durch Sammlungen, Opfer und Spenden sowie durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln aufzubringen.

2. Die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck hat das Recht, die sach- und ordnungsmäßige Verwendung ihrer Zuschüsse an das Diakonische Werk und seine Einrichtungen durch eigene Beauftragte nachprüfen zu lassen.

§ 16

Schlußbestimmungen

1. Die Satzung sowie Satzungsänderungen bedürfen der Bestätigung durch ein Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck. Das gleiche gilt für die Auflösung des Diakonischen Werkes.

2. Bei Auflösung des Diakonischen Werkes fällt das gesamte vorhandene Vermögen der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck zu mit der Verpflichtung, es im Sinne der bisherigen Zwecke zu verwenden.

§ 17

Die vorstehende Satzung ist in der Hauptversammlung am 25. November 1971 beschlossen worden.

III. Bekanntmachungen

IV. Kirchliche Organe

Synode

Ausgeschieden ist
Justizoberamtmann a. D. Eduard Korte, Auferstehungs-
gemeinde

Berufen wurde
Religionslehrer Hermann Nagel, Auferstehungsgemein-
de; bisher Stellvertreter für Justizoberamtmann Korte

Ausschuß für Fragen der Nordelbischen Kirche (Nordelbenausschuß)

Der Ausschuß wurde aufgrund eines Beschlusses der
VIII. Synode in der 6. Tagung vom 6. 1. 1971 gebildet, ihm
gehören an:

die Mitglieder der Lübecker Synode, die der Verfassung-
gebenden Synode der NEK angehören,
die Mitglieder der Lübecker Synode, die der Synodalkom-
mission der NEK angehören,

der Vorsitzende des Finanzausschusses der Synode,
der Vorsitzende des Rechtsausschusses der Synode,
der Vorsitzende des Theologischen Ausschusses der
Synode,
der Vorsitzende des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit
der Synode.

In der konstituierenden Sitzung des Nordelbenausschus-
ses am 17. 2. 1971 wurde Pastorin Dr. Elisabeth Haseloff
zur Vorsitzenden gewählt.

Propsteistrukturausschuß

Vom Ständigen Ausschuß wurden in diesen Ausschuß
berufen:

Präses Dr. Carus — als Vorsitzender des Ständigen Aus-
schusses

Landgerichtsdirektor Dr. Timm — als Vorsitzender des
Rechtsausschusses

Pastorin Dr. Haseloff — als Vorsitzende des Nordelbien-
ausschusses

Pastor Georg Schmidt — als Vorsitzender des Theologi-
schen Ausschusses

Von der Kirchenleitung wurden in diesen Ausschuß be-
rufen:

Senior Stoll,
Oberkirchenrat Göldner,
Pastor Bendrath,
Amtsgerichtspräsident Lobsien.

Vertretung der Pfarrerschaft

Gemäß Artikel I Ziffer 16 des Anwendungsgesetzes zum
Pfarrergesetz der VELKD.

Vom Geistlichen Ministerium wurden am 29. 9. 1971 für
die Dauer von 3 Jahren gewählt:

Pastor Hans-Jürgen Gorgs,
Pastor Martin Heseckiel,
Pastor Roland Groß.

Kirchenvorstände

Am 7. November 1971 haben die verfassungsmäßigen
Neuwahlen zu den Kirchenvorständen stattgefunden. Dem
Kirchenvorstand gehören einschließlich der geborenen
und berufenen Mitglieder nach dem Stande vom 15. Febr.
1972 an:

St. Aegidien

Pastor Henning Paulsen, Vorsitzender
Pastor Otfried Gerhardt
Pastor Karl Richter
Dr. Meiners, Wilhelm, Kirchmeister

Behrens, Walter
Bessau, Clara
Beth, Richard
Dr. Brockhaus, Ludwig
Hartmann, Peter
Höfmann, Johanna

Dr. Klie, Ekkehard
Löding, Peter
Dr. Schneeweis, Joachim
Weitendorf, Gertrud
Zacharias, Alfred

St. Andreas

Pastor Peter-Jürgen Rönndahl, Vorsitzender

Pastor Horst Kramaschke

Höhne, Friedrich, Kirchmeister

Braasch, Manfred

Brede, Maria

Herbst, Eduard

Höppner, Günter

Holst, Margot

Isenhagen, Carl

Oldenburg, Reinhold

Rinsche, August

Scholz, Wilhelm

Voß, Heinrich

Winkler, Hans

Auferstehung

Pastor Peter-Cornelius Jansen, Vorsitzender

Pastor Dr. Klaus Gruhn

Korte, Eduard, Kirchmeister

Altrock, Heinrich

Ehlert, Esther-Marie

Jahn, Elise

Klatt, Waltraut

Kruse, Klaus

Littmann, Wolfgang

Modersitzki, Fritz

Müller, Erich

Nagel, Hermann

Dr. Ostermeyer, Hella

Schomann,

Gunther-Sigfrid

St. Augustinus

Pastor Fr.-Wilhelm Kieseritzky, Vorsitzender

König, Rudolf, Kirchmeister

Blankenburg, Dorothea

Borchers, Hans-Dieter

Dr. Christians, Wilhelm

Friedrich, Wilhelm

Görnemann, Renate

Kirchhof, Renate

Kirstein, Arthur

Schrader, Gerhard

Dr. Steinke, Gerhard

Dr. Ukens, Heiko

Behlendorf

Pastor Reinhard Schön, Vorsitzender

Jobst, Siegfried, Kirchmeister

Bartels, Helga

Löther, Christa

Lüdemann, Herbert

Martens, Emil

Meier, Kurt

Miljes, Ulrich

Piep, Herta

Ragge, Fritz

Reimers, Horst

Röhrs, Ursula

Rönck, Werner

Schumacher, Jochen

Tiedemann, Herbert

Bodelschwingh

Pastor Otto Grube, Vorsitzender

Pastor Jürgen Harloff

Pastor Helmut Reier

Gloede, Günther, Kirchmeister

Abitz, Hans

von Barga, Elfriede

Brien, Siegfried

Heise, Adolf

Hofrichter, Marianne

Kosakowski, Wolfgang

Kühl, Helmuth

Laabs, Heinz

Ristow, Susanne

Witzel, Else

Woytewitz, Doris

Bugenhagen

Pastor Ottomar Paul, Vorsitzender

Pastor Karsten Schmidt

Krüger, Albert, Kirchmeister

Behnke, Helga

Bürig, Herta

Ehlers, Kurt

Frädrich, Kurt

Hinrichs, Christa

Keusch, Peter

Krakow, Dierk

Krakow, Jürgen

Müller, Rolf

Runge, Walter

Dr. Steinger, Gerhard

St. Christophorus

Bekanntgabe erfolgt im nächsten Kirchlichen Amtsblatt.

Dom

Pastor Roland Groß, Vorsitzender
Senior Karlheinz Stoll
Pastor Wolfgang Grusnick
Dr. Klöhn, Ernst-Friedrich,
Kirchmeister
Bauer, Raimund
Berger, Dietrich
Dr. Fenner, Axel
Dr. Gehrmann, Horst
Goethe, Dietrich
Harms, Manfred

Klebahn, Walter
Kroeger, Elisabeth
Rieckmann, Erna
Scharnberg, Karl
Siemsen, Franz E.

Dreifaltigkeit

Pastor Iwer Rinsche, Vorsitzender
Pastor Klaus-Peter Ritterhoff
Engelbrecht, Ewald,
Kirchmeister
Belke, Hugo
Britze, Kurt
Gulski, Christa
Hasse, Franz
Dr. Jaensch, Hartmut

Kilian, Siegfried
Neumann, Eveline
Oepping, Peter
Sell, Marianne
Treichel, Charlotte

St. Georg-Genin

Pastor Dr. Hugo Hölzer, Vorsitzender
Schmidt, Johannes,
Kirchmeister
Beeck, Gustav
Dreerkmann, Albert
Etschmann, Paul
Gebhardt, Ernst
Häuer, Gerda

Horenburg, Irmgard
Keitel, Willi
Marx, Eberhard
Röttger, Gabriele
Röttger, Peter
Schlüter, Theodor

St. Gertrud

Pastor Dr. Herbert Patzelt, Vorsitzender
Pastor Dr. Horst Scheunemann
Altmann, Werner, Kirchmeister
Dr.-Ing. Abels, Fritz
Dr. Bernhardt, Horstmar
Bünger, Herbert
Dr. Carus, Erich
Heim, Erich
Herzog, Dietrich
Mekelburg, Fritz

Milbrandt, Wolfram
Naumann, Joachim
Radeke, Annemarie
Riege, Hannelore
Stellmacher, Hubertus
Walter, Thomas
Wiskemann, Helga

St. Jakobi

Pastor Werner Heilmann, Vorsitzender
Pastorin Dr. Elisabeth Haseloff
Pastor Dietrich Wölfel
Kroeger, Johan, Kirchmeister
Dr. Carrière, Justus
Cassebaum, Hans-Ulrich
Crasemann, Otto
Disterer, Günter
Grusnick, Barbara

John, Margot
Klein, Christoph
Linde, Gerhard
Möller, Hanna
Razetti, Annegret
Dr. Tietgen, Herbert

St. Johannes

Pastor Ulrich Paucke, Vorsitzender
Pastor Georg Schmidt,
Pastor Andreas Eilers,
Bosch, Leo, Kirchmeister
Albrecht, Erich
Buhrmester, Alide
von Holt, Hasso
Jacobs, Werner
Klagges, Wolfgang

Schiller, Hartmut
Schmieder,
Hans-Hermann
Wedig, Gerda
Wittenburg, Gisela
Willer, Peter
Zunk, Helga

St. Jürgen

Pastor Dieter Taube, Vorsitzender
Pastor Peter Parge
Hauschild, Otto, Kirchmeister
Belling, Susanne
Boldt, Günter
Botsch, Martin
Buuck, Heidi
Däubler, Günter
Diesner, Ralph
Dose, Agnes

Eckhoff, Elli
Hoppe, Hans-Georg
Matthies, Heinrich
zur Nieden, Helmut
Prüßmann, Karl-Heinrich
Dr. Schmidt, Hans
Schmidt, Johannes

Kreuz

Pastor Karl-Otto Paulsen, Vorsitzender
Pastor Peter Hanne
Pastor Martin Heseke
Mindemann, Elfriede,
Kirchmeister
Börth, Sigrid
Dornbusch, Klaus-Dieter
Goldammer, Klaus
Huhn, Egbert
Katz, Ingeborg

Krause, Richard
Pätschke, Hartmut
Schaefer, Reinhard
Spahrbier, Claus
Stender, Gerd
Tresselt, Klaus

S. Lorenz, Lübeck

Pastor Joachim Siemers, Vorsitzender
Pastor Volker Braasch
Helm, Dietrich, Kirchmeister
Bolzmann, Johann
Braasch, Helmut
Feddersen, Irmgard
Hansen, Gerda

Nörenberg, Helmut
Thöms, Helene
Wnuck, Manfred
Zengel, Horst

St. Lorenz, Travemünde

Pastor Melf Binge, Vorsitzender
Pastor Alfred Reinholtz
Pastor Helmut Stachel
Dr. Frenz, Hans-Jürgen,
Kirchmeister
Albrecht, Hans-Hermann
Blöcker, Margret
Burmester, Karl-Heinz
Christophel, Johannes
Frähmcke, Hans-Jürgen

Gehrts, Heimke
Kettelhut, Hans-Joachim
Lemke, Klaus
Schwarm, Ulrich
Stöckling, Heinz
Wieck, Liesel

St. Lukas-Krankenhausgemeinde

Pastor Hermann Kalkofen, Vorsitzender
Pastor Heinz Krause
Habeck, Wilhelm, Kirchmeister
Bombien, Hildegard
Bruns, Ehrentraut
Bundt, Brigitte
Dörnbrack, Manfred
Herzog, Rosemarie

Kienzle, Johanna
Krenz, Frieda
Dr. Meier, Gerhard
Mundt, Hildegard
Schütt, Walter
Türk, Irmgard

Luther

Pastor Reinhard Hausmann, Vorsitzender
Pastor Karl-Günther Langhammer
Matthies, Martha, Kirchmeister
Handrek, Horst
Kamberg, Joachim-Otto
Küster, Gustav-Adolf
Mundhenk, Otto
Nimz, Käthe

Reusch, Günter
Reusch, Jörn
Scholz, Peter
Sellin, Erika
Sievers, Hansjörg
Wrütz, Eckhard

St. Marien

Pastor Dr. Thilo, Vorsitzender
Bischof Prof. D. Meyer
Pastor Gerhard Seemann
Göbel, Werner, Kirchmeister
Berkentien, Wilhelm
von Borries, Kaspar
Dr. Brügggen, Hinrich
Eschenburg, Karl-Wolfgang
Honold, Werner

Meyer-Hoeven, Hans-J.
Niendorf, Joachim
Peterssen-Borstel,
Ingeborg
Dr. Saltzwedel, Rolf
Steinbring, Doris

St. Markus

Pastor Klaus-Henning Tappe, Vorsitzender
Pastor Otto Dyballa
Ernst, Wolfgang, Kirchmeister
Albert, Bruno
Furchner, Gerhard
Jurgeleit, Gerhard
Klaass, Frieda
Kromat, Emmi

Limberg, Elmar
Nagel, Gertrud
Raschdorf, Willi
Schalke, Günther
Wolf, Diethard
Wolff, Werner

St. Martin

Pastor Herbert Ruhberg, Vorsitzender
Pastor Detlef Bendrath
Schmidt, Joachim, Kirchmeister
Dössel, Erich
Dorloff, Erika
Freund, Walter
Harms, Joachim
Nissen, Anke

Otte, Dieter
Peeck, Hans-Jürgen
Schumacher, Helmut-Ernst
Zehendner, Lieselotte
Ziebell, Harry

St. Matthäi

Pastor Eberhard von Dessien, Vorsitzender
Pastor Gottfried Pangritz
Pastor Martin Philipp
Ehlert, Gerhard, Kirchenmeister
Dettmann, Gunda
Döring, Paul
Günther, Friedrich
Huß, Peter
Klusmann, Helga
Meibohm, Inge
Pawlack, Waltraut
Schwarz, Else
Senkpiel, Hans-Ludwig
Timm, Margarete
Zenk, Klaus-Dieter

Melanchthon

Pastor Johannes Schack, Vorsitzender
Pastor Henrich Klugkist
Apelt, Richard, Kirchenmeister
Bötel, Hans
Karstadt, Ruth
Krakow, Ernst
Lange, Charlotte
Menschel, Karl-Heinz
Möller, Hermann
Oldenburg, Walter
Pettkus, Anne-Margarete
Reisinger, Karl-Heinz
Schmidt, Henriette
Wichmann, Georg

St. Michael

Pastor Eckard Lange, Vorsitzender
Pastor Erich Peter
Gahrman, Eberhard
Kille, Klara
Kochanowski, Gerda
Lörzer, Ulrich
Martens, Else
Meyenborg, Ulrich
Püstow, Walter
Ristau, Berta
Schmidt, Georg
Schrammen, Klaus
Wallender, Hilmar
Zimmermann, Harald

Nusse

Pastor Dietrich Uter, Vorsitzender
Hafemann, Johannes,
Kirchmeister
Bartels, Ernst
Brüggemann, Hermann
Groth, Herbert
Litzenroth, Werner
Nehls, Adolf
Petersen, Karl-Otto
Siemers, Paul
Stamer, Friedrich
Thalman, Siegfried
Theurer, Gertrud
Weiß, Helene
Willhöft, August

Paul-Gerhardt

Pastor Markus Reinke, Vorsitzender
Pastor Walter Ahrens
Pastor Martin Loerbroks
Völsing, Werner, Kirchenmeister
Clauß, Ingeborg
Engel, Irmgard
Dr. Hauschild, Gerhard
Hochwald, Dorothee
Korritter, Günter
Kuchel, Dorothea
Nikolaisen, Helmut
Räuschel, Wilhelm
Reuter, Waltraut
Schmidt-Bundschuh,
Wolfram
Sehlcke, Günter
Struck, Ruth
Vetter, Wilhelm

St. Philippus

Pastor Richard Waack, Vorsitzender
Pastor Hans-Joachim Diebenkorn
Karsten, Helmut, Kirchenmeister
Clemens, Dora
von Dombrowski, Arnold
Grahl, Gerd
Haller, Anneliese
Heimann, Arnim
Kühn, Peter
Poepping, Kurt
Rediske, Frieda
Stuhlmacher, Helmut
Thur, Dietrich
Würtz, Anneliese

St. Stephanus

Pastor Ernst-Emil Fisch, Vorsitzender
Pastor Horst Prey
Bahr, Wilhelm, Kirchenmeister
Friege, Günter
Gabler, Ulrich
Gerlach, Ernst
Harm, Ernst-Ulrich
Hedtke, Karl-Heinz
Hinrichs, Walter
Jaitner, Helmut
Lange, Wolfgang
Nohse, Lutz
Pieske, Gerhard
Ramlow, Walter
Tegtmeyer, Ilse
Thiemann, Kurt
Ulmer, Herbert

St. Thomas

Pastor Hermann Kaiser
Pastor Jürgen Reuß
Dr. Böckenhauer, Martin,
Vorsitzender
Jochims, Elisabeth, Kirchenmeister
Bahr, Ursula
Blandow, Klaus
Derlin, Hans
Dieckhoff, Maria
Engler, Karl
Huss, Lieselotte
Kay, Erika
Klockmann, Dora
Dr. Sander, Rolf
Sieloff, Wilhelm

Johann-Hinrich-Wichern

Pastor Horst Webecke, Vorsitzender
Pastor Dieter Döring
Pastor Hans-Jürgen Gorgs
Dr. Bunge, Helmut, Kirchenmeister
Aarhus, Olaf
Bielfeldt, Richard
Bremert, Manfred
Danckwardt, Friedr.-Karl
Heinatz, Hannelore
Liebling, Gerlinde
Milbradt, Editha
Nölck, Claus-Werner
Schmidtchen, Gisela
Stübs, Erich-Karl
Vocke, Karin
Wilke, Friedrich
Zahn, Walter

Beirat für den kirchlichen Dienst an den Seeleuten

Ausgeschieden durch Tod ist
das Mitglied Hans Neugebauer,
berufen zum Mitglied wurde
der Schiffsmakler Christian von Hoerschelmann

Vertreter in der 4. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Von der VIII. Synode wurden am 8. 12. 1971 folgende
Nachwahlen vorgenommen:

als 2. Stellvertreter
für das geistliche Mitglied:
Pastor Detlef B e n d r a t h für den aus dem Lübecker
Kirchendienst ausgeschie-
denen Pastor Dr. Horst
Dreyer,

als weltliches Mitglied:
Dipl.-Ing. Paul D ö r i n g für den verstorbenen Reli-
gionslehrer Paul Reinke,

als 1. Stellvertreter
für das weltliche Mitglied:
Landgerichtsdirektor
Dr. Horst G e h r m a n n für den zurückgetretenen
Oberstudienrat Dr. Rolf
Saltzwedel,

als 2. Stellvertreter
für das weltliche Mitglied:
Frau Else W i t z e l für die ausgeschiedene
Frau Paula Stallmann.

V. Personalnachrichten

Pastoren

Ausgeschieden aus dem Dienst der Ev.-luth. Kirche in
Lübeck ist

Pastor Dietrich R e i ß, Studentenfarramt

Ausgeschieden aus der nebenamtlichen Gefängnisseel-
sorgetätigkeit ist

Pastor Otfried G e r h a r d i, St. Aegidien

Vom Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein
nach Lübeck versetzt ist mit Wirkung vom 1. 12. 1971

Oberpfarrer Heinz L e h m a n n als hauptamtlicher Gef-
ängnisseelsorger für die Justizvollzugsanstalt in Lübeck

In den Ruhestand getreten ist:

Pastor Gustav B e n k e, St. Johannes, mit Wirkung zum
1. 1. 1972

Übernommen in den Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lü-
beck wurden:

Pastor Dietrich W ö l f e l mit Wirkung vom 15. 1. 1972
in die I. Pfarrstelle der St.-Jakobi-Gemeinde,

Pastor Horst Kramaschke mit Wirkung vom 1. 2. 1972 in die II. Pfarrstelle der St.-Andreas-Gemeinde,

Pastor Peter Parge mit Wirkung zum 15. 3. 1972 in die I. Pfarrstelle der St.-Jürgen-Gemeinde.

Hilfsprediger

Übernommen in den Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck ist

Pastor Andreas Eilers mit Wirkung vom 1. 11. 1971 als Hilfsprediger an St. Johannes; ab 1. 1. 1972 beauftragt mit der kommissarischen Leitung der I. Pfarrstelle St. Johannes.

Vikare

In das Lehrvikariat übernommen wurden die Kandidaten Richard Hohendorff, Uwe-Jens Sommer.

VI. Mitteilungen

Seite 70
(Leerseite)